

Unterlassene Hilfeleistung

Gesetzliche Bestimmungen in Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz

1

Die Gesetze entsprechen dem Stand vom August 2004.

Nach Verfügbarkeit werden wir die Gesetzestexte mit Kommentaren versehen, damit die Schwierigkeiten deutlich werden, die in Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung von Unterlassung bei Notsituationen vorkommen. Zu offensichtlich sind die «Schlafpflöcher», die die Gesetze lassen, allein was die Zumutbarkeit der Hilfeleistung angeht. Im Internet werden wir anhand von konkreten Fällen diese Problematik besprechen.

§ 323 c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erheblich eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

◀ Deutschland,
Strafgesetzbuch

§ 94 Imstichklassen eines Verletzten

- (1) Wer es unterlässt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper er, wenn auch nicht widerrechtlich verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat das Imstichklassen eine schwere Körperverletzung des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.
- (4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.

◀ Österreich,
Strafgesetzbuch

§ 95 Unterlassung der Hilfeleistung

- (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gefahr für ihn unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

Art. 12 Unterlassung der Nothilfe

Wer einen Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

◀ Schweiz,
Strafgesetzbuch

Art. 59, 9 Omissione di soccorso

Prevedere i seguenti delitti:

1. [...]

9. omissione di soccorso, consistente nel fatto di chi, trovando taluno che sia o sembri inanimato o altrimenti in pericolo di un danno grave alla persona ovvero essendone stato richiesto in modo attendibile, omette di prestare il soccorso necessario o di dare immediato avviso all'autorità pubblica. Prevedere la stessa pena per chi, trovando abbandonato o smarrito un fanciullo minore di anni 10, non presta soccorso o non dà l'avviso previsto nella precedente disposizione. Escludere l'obbligo del soccorso quando l'adempimento esporrebbe il soggetto a un danno significativo per l'incolumità fisica;

10. [...]

◀ Italia,
Codice penale
(Strafgesetzbuch)

Deutsche Gesellschaft für Erste Hilfe

80043 München, Postfach 15 03 05 ■ ☎ (0 18 02) 46 43 57 * oder +49 1802 GD HELP ■ E-Mail dialog@de.gohelp.org

MNr. 75.0127.207.1 (Dezember 2004; Dokumentnr. 4,1200,000.pdf) ■ Alle Rechte beim Zentralblattverlag, München. Nachdruck zu nicht gewerblichen Zwecken unter Angabe der Quelle (www.gohelp.org) gestattet. Die Angaben beruhen auf den, zum Zeitpunkt der Drucklegung verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. (* Ein Gespräch kostet 0,12 DM/0,06 Euro aus dem deutschen Festnetz.)